

Studienordnung für den Promotionsstudiengang der Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law

Vom 23.04.2014

Gültig für Doktorandinnen und Doktoranden, die das Promotionsstudium ab dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg hat diese Studienordnung am DATUM auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 550) beschlossen:

Präambel

Diese Studienordnung ergänzt die Regelungen der Promotionsordnung der Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law (abgekürzt: AMBSL) vom 7. Juli 2010 und beschreibt Ziele, Inhalt und Aufbau des Promotionsstudiengangs der AMBSL.

§ 1

Studienziel

Ziel der AMBSL ist die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung durch ein promotionsbegleitendes, grundlagenorientiertes und interdisziplinäres Studienprogramm.

§ 2

Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums gemäß dieser Studienordnung beträgt sechs Semester. ²Für Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht gemäß § 3 Absatz 1 der Promotionsordnung der AMBSL vom 7. Juli 2010 zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, kann der Promotionsausschuss eine abweichende Regelstudienzeit festlegen.

§ 3

Leistungspunkte

¹Der Arbeitsaufwand (Präsenz-, Selbststudium und Erbringung von Studienleistungen) für die einzelnen Lehrveranstaltungen des Studienprogramms wird in

Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. ²Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

§ 4

Studienprogramm

(1) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, während der Regelstudienzeit Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Promotionsstudiengangs der AMBSL angeboten werden, im Umfang von insgesamt 8 Leistungspunkten zu absolvieren.

(2) Die Pflichtveranstaltungen bestehen aus

(a) einen Kurs zum wissenschaftlichen Arbeiten in der Promotionsphase (2 SWS) mit 1-2 Leistungspunkten.

(b) ein Doktorandenkolloquium, das kontinuierlich während der gesamten Dauer des Promotionsstudiums an der Graduiertenschule zu besuchen ist, mit 1 Leistungspunkt.

(3) ¹Die Wahlpflichtveranstaltungen bestehen aus

(a) Lehrveranstaltungen zu Grundlagen und Entwicklungen der Rechtswissenschaft (je 2-3 SWS) mit jeweils 1-2 Leistungspunkten

(b) Forschungsseminaren zur vertiefenden Behandlung grundlegender Fragestellungen der Rechtswissenschaft oder zu Themen anderer Graduiertenprogramme der Fakultät (2 SWS) mit jeweils 1-2 Leistungspunkten und

(c) Forschungswerkstätten zur begleitenden Auseinandersetzung mit den Themen der Dissertationen (2 SWS) mit jeweils 1-2 Leistungspunkten.

(4) Die Regelungen zur Anmeldung für eine Lehrveranstaltung sowie der Katalog der wählbaren Lehrveranstaltungen einschließlich ihrer ausführlichen Beschreibung und den durch die Lehrveranstaltung zu erwerbenden Leistungspunkte werden durch das Direktorium der AMBSL beschlossen und durch die Geschäftsstelle der AMBSL an geeigneter Stelle veröffentlicht.

§ 5

Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung setzt eine kontinuierliche Teilnahme der Doktorandinnen und Doktoranden sowie die der Erbringung der Studienleistungen nach Maßgabe des Absatzes 2 voraus. Werden mehr als 25 % einer Veranstaltung versäumt oder die erforderlichen Studienleistungen nicht oder ungenügend erbracht, ist der Erwerb von Leistungspunkten für diese Veranstaltung ausgeschlossen. Die Entscheidung hierüber trifft das Direktorium der AMBSL im Einvernehmen mit der Dozentin oder dem Dozenten.

(2) ¹Die Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung zu erbringen sind, werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten für die Lehrveranstaltung in der Veranstaltungsbeschreibung festgelegt und vor oder zu Beginn der ersten Sitzung bekannt gegeben. ²Art und Umfang der Studienleistungen entsprechen dem veranschlagten Arbeitsaufwand in Leistungspunkten.

(3) Sollte einer Doktorandin bzw. einem Doktoranden eine Teilnahme an einer Sitzung oder einer Lehrveranstaltung nicht möglich sein, so ist dies nach Möglichkeit vor Beginn der Veranstaltung gegenüber der oder dem verantwortlichen Lehrenden zu begründen.

§ 6

Zertifikat

¹Der erfolgreiche Abschluss des Studienprogramms wird in einem Zertifikat (transcript of records) dokumentiert, in dem die absolvierten Studieninhalte und die erbrachten Leistungen ausgewiesen sind. ²Das Zertifikat wird nach Abschluss des Studienprogramms als Original in deutscher Sprache ausgefertigt. ³Auf Antrag erhalten Doktorandinnen und Doktoranden eine Kopie in englischer Sprache.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. Sie gilt für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsstudium zum Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

(2) Für die Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Studium an der AMBSL bis zum 31.5.2014 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den Promotionsstudiengang der Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law vom 18. April 2012 fort.

Hamburg, den 23.04.2014

Universität Hamburg
Fakultät für Rechtswissenschaft